

NR. 1066 | 27.08.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Chemie
an der Fakultät für Chemie und Biochemie
der Ruhr-Universität Bochum

vom 24.08.2015

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie
an der Fakultät für Chemie und Biochemie der Ruhr-Universität Bochum
vom 24. August 2015**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen und Credit Points (CP)
- § 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 6 Prüfungsorganisation
- § 7 Anmeldung und Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Bestehen und Wiederholung von Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfende und beisitzende Personen

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 16 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 20 Bestehen der Bachelor-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Chemie.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Studierenden, früh selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bieten das Curriculum des Studiengangs Bachelor Chemie und diese Prüfungsordnung den Rahmen.
- (3) Das Bachelorstudium vermittelt Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in Teilbereichen der Chemie. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. Daher gehört die Fähigkeit zum selbständigen Einarbeiten in komplexe chemische Fragestellungen und Hintergründe zu den zu erwerbenden Grundkompetenzen. Der Bachelorabschluss bescheinigt ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der praktischen Anwendung, sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden des Faches Chemie.
- (4) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des gestuften Studiengangs Chemie. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob Studierende die grundlegenden Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Fakultät für Chemie und Biochemie den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Chemie kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.
- (2) Bei Bewerbungen von Personen, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden.

- (3) Zum Bachelor-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studiengang im Fach Chemie oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Dauer, Aufbau des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Anwesenheitspflicht und Credit Points (CP)

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit 6 Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus Modulen (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule) im Umfang von 168 CP sowie der Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 CP und ist aufgeteilt in einen viersemestrigen Teil I und einen zweisemestrigen Teil II. Im Teil I (120 CP) werden die essentiellen Lehrinhalte der Fächer Allgemeine Chemie, Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie Grundkenntnisse in Biochemie, Mathematik, Physik, Technischer Chemie, Theoretischer Chemie und Chemikalienrecht/Toxikologie als Grundlage für den folgenden Studienabschnitt vermittelt. Im Teil II (60 CP einschließlich der Bachelor-Arbeit) erfolgt die Erweiterung der im Teil I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Grundfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie in einem weiteren Fach aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie (z. B. Analytische Chemie, Biochemie, Technische Chemie oder Theoretische Chemie). Alternativ dazu können im Teil II bis zu 30 Kreditpunkte (30 CP) in anderen Fächern erworben werden. In diesem Fall müssen die restlichen 30 Kreditpunkte aus Veranstaltungen der Fakultät für Chemie und Biochemie für Teil II des Bachelor-Studiums nachgewiesen werden. Die Bachelor-Arbeit kann bei einer solchen Fächerkombination auch in einem nicht-naturwissenschaftlichen Fach angefertigt werden.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder der Modulteilprüfungen erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet. Einzelne Studienleistungen einschließlich Praktika können sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen und werden in diesem Studiengang nicht benotet.
- (5) CPs entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem

geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP, der Bachelor-Studiengang umfasst daher insgesamt 180 CP.

- (6) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten:
 - Vorlesung
 - Übung
 - Seminar
 - Kolloquium
 - Praktikum
- (7) In Vorlesungen werden die Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
- (8) Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
- (9) Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
- (10) Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
- (11) Praktika dienen der Einübung von Handfertigkeiten und dem vertiefenden Verständnis der in den Vorlesungen und Übungen vermittelten Grundlagen.
- (12) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.

§ 5 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage 1 der Prüfungsordnung beigefügt ist, sowie der benoteten schriftlichen Bachelor-Arbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

Modulprüfungen können im Ausnahmefall als Moduleilprüfungen angeboten werden. Die Aufteilung der Modulprüfung muss sich didaktisch herleiten lassen und muss vom Prüfungsausschuss genehmigt sein.

- (2) Prüfungsleistungen können in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, eines Seminarbeitrags, eines Referates oder Präsentation, einer Hausarbeit oder eines schriftlichen Berichtes, einer praktischen Prüfung oder eines Kolloquiumsvortrages erbracht werden. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen

Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.

- (3) In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form an Arbeitsstationen abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP. Sie wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt und beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Die Bewertung einer Klausur soll den Studierenden jeweils nach spätestens drei Wochen mitgeteilt werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Leitung einer Lehrveranstaltung kann für die aktive Teilnahme an Übungen Bonuspunkte vergeben, die auf das Ergebnis einer Klausurarbeit angerechnet werden. Die Zuweisung von Bonuspunkten muss bis spätestens sieben Tage vor der Klausurarbeit den Studierenden bekannt gegeben werden. Die Summe der Bonuspunkte darf 10% der erreichbaren Gesamtpunktzahl der Klausurarbeit nicht überschreiten. Die Festlegung der Art der Überprüfung der aktiven Teilnahme an Übungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach den Grundsätzen der Bewertbarkeit und Vergleichbarkeit der Individualleistung. Erworbene Bonuspunkte gelten bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten Semesters.
- (5) In begründeten Fällen kann die schriftliche Abschlussprüfung zu einem Modul einheitlich zu allen Terminen durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Änderung der Prüfungsform ist durch Aushang sowie durch Anzeige beim Prüfungsamt binnen drei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (6) In einer mündlichen Prüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügen, Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden oder einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen, beisitzenden Person abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die mündliche Prüfung soll je zu prüfender Person 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Note. Die beisitzende Person ist in der Regel vor der Notenfestsetzung anzuhören. Die Note der Prüfung ist nach der Prüfung zeitnah mitzuteilen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hinzugelassen werden, sofern die zu prüfende Person nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Seminarbeiträge und schriftliche Berichte sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars

erbracht sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Die Prüfungsleistung ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende den eigenen Vortrag gehalten und an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen zur Diskussion der Seminarbeiträge teilgenommen hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende den Vortrag nicht gehalten und ggf. die ergänzenden schriftliche Ausarbeitung nicht fristgerecht eingereicht und nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

- (8) Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit oder eines schriftlichen Berichtes wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und ggf. weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Ein schriftlicher Bericht soll wesentliche Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung, z.B. zu einem Kurs- oder Forschungspraktikum, wiedergeben. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP.
- (10) Ein Praktikum besteht in der Regel aus einer Reihe von praktischen Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben mit jeweils einem Versuchseingangskolloquium und mit schriftlichen Ausarbeitungen zu den Versuchsergebnissen.
- (11) Kolloquiumsvorträge sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte und die wichtigsten Ergebnisse einer fachwissenschaftlichen Arbeit (z.B. ihrer Abschlussarbeit) einem Fachpublikum vorstellen
- (12) Prüfungsleistungen können auf Antrag in englischer Sprache erbracht werden. Auf dem jeweiligen Leistungsnachweis wird die Verwendung der englischen Sprache bestätigt.

§ 6 Prüfungsorganisation

- (1) Die Prüfungs- und Studienleistungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit inhaltlich einzelnen Modulen zugeordnet. Alle Lehrveranstaltungen, Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen sind so abzustimmen, dass die Bachelor-Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.
- (2) Zu Modulabschlussprüfungen werden pro Prüfungsjahr mindestens zwei Termine angeboten. Der erste Prüfungstermin liegt in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, ein zweiter Termin in den vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters.

- (3) Für Studierende, die in ihrem ersten Studiensemester an mindestens einem der beiden regulären Termine der Modulabschlussprüfung Allgemeine Chemie teilgenommen haben, wird ein zusätzlicher Termin im nachfolgenden Semester angeboten.
- (4) Die Studierenden werden zu Beginn der Lehrveranstaltung über Art und Zahl der zu erbringenden Teilleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Termine von Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens drei Monate vor der Prüfung durch Aushang am zuständigen Prüfungsamt bekannt zu geben.

§ 7 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sollen innerhalb des Semesters abgelegt werden, dem nach Anlage 1 die Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, können sie auch vor dem zugeordneten Semester abgelegt werden.
- (2) Zur Teilnahme an einem Modul einschließlich der Modulprüfung darf zugelassen werden, wer im Studiengang Bachelor Chemie eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang Bachelor Chemie oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat, oder fristgerecht einen Anspruch zur Teilnahme zwecks Notenverbesserung geltend machen kann. Die Zulassung zur Prüfung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt und keine weiteren Versagensgründe auftreten.
- (3) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt zu jedem Prüfungstermin eine Anmeldung über das an der Ruhr-Universität Bochum vorgesehene elektronische Anmeldesystem voraus, es sei denn, ein anderer Modus des Anmeldeverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben. Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 9 zu beachten. Der Anmeldezeitraum soll mindestens 21 Tage betragen und muss eine Anmeldung bis mindestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin ermöglichen. Bis zum Kalendertag vor dem Prüfungstermin kann von einer bereits erfolgten Anmeldung zurückgetreten werden, andernfalls ist die Anmeldung zu dieser Prüfung bindend. Änderungen der Fristen für An- und Abmeldung müssen vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig angekündigt werden. Nachträgliche Abmeldungen mit ärztlichem Attest erfolgen im Prüfungsamt bis maximal 7 Tage nach der jeweiligen Prüfung.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung oder zu einer Studienleistung im Bachelorstudiengang Chemie wird abgelehnt, wenn
 1. die in Abs. 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person sich in einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss zugestimmt hat.

- (5) Für Praktika ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen zum Anmeldeverfahren werden im Vorlesungsverzeichnis und durch ergänzende Aushänge bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum sollte 3 Wochen nicht unterschreiten.
- (6) Das Anorganisch-chemische Grundpraktikum muss spätestens zum 4. Semester erstmalig angetreten werden, das Analytisch-chemische Grundpraktikum zum 5. Semester, das Organisch-chemische Grundpraktikum zum 6. Semester und das Physikalisch-chemische Grundpraktikum zum 6. Semester.

Unterbleibt eine Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt und wird nicht nachgewiesen, dass das Versäumnis nicht von Studierendenseite zu vertreten ist, so erlischt der Prüfungsanspruch und gegebenenfalls jede weitere Prüfungsberechtigung im Bachelorstudiengang Chemie, wenn die Ersatzregelung gemäß §9 Absatz 5 bereits ausgeschöpft ist.

Diese Frist verlängert sich

1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewähltes Mitglied in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semestern für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (7) Zu einzelnen Praktika bestehen Zulassungsvoraussetzungen in Form bestandener Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
 - (8) Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. einem Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen. In diesem Falle sind die Prüfenden gehalten, durch Benennung eines Ersatztermins sicherzustellen, dass die ausgesetzte Teilleistung nach Möglichkeit im Rahmen derselben Lehrveranstaltung erbracht werden kann.
 - (9) Werden an Stelle von Lehrveranstaltungen, die dem 5. und 6. Semester zugeordnet sind, Leistungen in Wahl- und/oder Zusatzfächern erbracht, ist dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche Veranstaltungen ersetzt werden sollen (s. § 4 Absatz 2). Gleichzeitig ist die jeweilige Ersatzveranstaltung vorzuschlagen. Diese muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Ein Ersatz kann auch erfolgen, wenn sich die den Antrag stellenden Studierenden in der zu ersetzenden Veranstaltung in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden, sofern dieses nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 Bewertung von Modulen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird die Note aus mehreren Einzelnoten als arithmetisches Mittel gebildet, wird auf die nächst bessere Note abgerundet.

Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note 4,0 oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

- (2) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- a) mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden
- oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 4,0 bestehen,
- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der mit dieser Klausur geprüften Personen unterschreitet.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig.

Hat die zu prüfende Person die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 85 %
- „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 75 %, aber weniger als 85 %,
- „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 % aber weniger als 75 %,
- „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 59 %, aber weniger als 67 %,
- „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 59 %,
- „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 42 %, aber weniger als 50 %,
- „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 34 %, aber weniger als 42 %,
- „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
- „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 12 %, aber weniger als 25 %,

- „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er keine oder weniger als 12 %

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben entsprechend bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt.
- (4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit zunächst mit den jeweiligen in Anlage 1 festgelegten Kreditpunkten multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der jeweils einbezogenen Kreditpunkte dividiert.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend

§ 9 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist, nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. Ein Praktikum oder eine Studienleistung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen erbracht sind.
- (2) Hat eine zu prüfende Person eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden, kann diese bis zu zweimal wiederholt werden, wobei Fehlversuche in äquivalenten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in anderen Studiengängen angerechnet werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch zu diesem Modul. Für die Modulabschlussprüfung im Modul Allgemeine Chemie sind insgesamt nur zwei Versuche zum Bestehen vorgesehen, es sei denn, es werden im ersten Studienjahr gemäß § 6 Absatz 3 alle drei angebotenen Prüfungstermine wahrgenommen.
- (3) Ist ein Praktikumsmodul nicht bestanden worden, so ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 6 Satz 3 zulässig. Danach erlischt der

Prüfungsanspruch. Bei Wiederholung von Praktika und sonstiger Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.

- (4) Wiederholungsprüfungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.
- (5) Eine Modulabschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden.
- (6) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung der ersten vier Fachsemester endgültig nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einmalig genehmigen, die erforderlichen Kreditpunkte durch Studien- oder Prüfungsleistungen für andere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Chemie und Biochemie nachzuweisen. Von dieser Regelung ist das Modul Allgemeine Chemie ausgenommen. Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn besondere Gründe für einen erfolgreichen Abschluss aller anderen Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums sprechen. Die Antragstellung schließt Anträge für weitere Lehrveranstaltungen aus. Wird der Antrag genehmigt, legt der Prüfungsausschuss die gleichwertige Ersatzleistung fest. Wird der Antrag abgelehnt erfolgt die Exmatrikulation.
- (7) Eine bestandene Modulabschlussprüfung darf bis zum Ende des 6. Studienseesters zwecks Verbesserung der Prüfungsnote einmal wiederholt werden, sofern maximal 3 Prüfungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (8) Mit Ausfertigung des Bachelor-Zeugnisses (§ 19 Abs. 1) nach bestandener Bachelor-Prüfung (§ 14 Abs. 1) erlischt jede weitere Prüfungsberechtigung in diesem Studiengang. Wiederholungsprüfungen sind nicht mehr zulässig.

§ 10 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (2) Wird durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft gemacht, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht abgelegt werden kann, ist zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt wurde oder nach

Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurückgetreten wurde. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit als geltend gemachter Grund wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der zu prüfenden Person gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Studierende haben bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (4) Wurde versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfenden oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die betroffene Person kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 2 oder Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.

- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Chemie nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertretung zu hören. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 90 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Chemie-Studiengang erwerbbaaren 180 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Chemie und Biochemie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitz, dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vorsitz, Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der professoralen Fakultätsangehörigen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses

wird jeweils eine Vertretung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der professoralen Fakultätsangehörigen und aus der Gruppe der Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte professorale Mitglieder oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertretung anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung der prüfenden Personen sowie der beisitzenden Personen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 14 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden Personen aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten. Zur prüfenden Person und zum Beisitz darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die prüfenden Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Arbeit die prüfende Person vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der prüfenden Personen den zu Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 13 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

§ 15 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

- aus den erfolgreich absolvierten Modulen im Umfang von 168 CP gemäß Studienplan (s. Anhang 1)
- der Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 CP

§ 16 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 - an der RUB für den Bachelor-Studiengang Chemie eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - sich zur Bachelorarbeit angemeldet hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und keine gleichartigen Pflichtmodule gemäß Studienplan in Anlage 1 endgültig nicht bestanden hat,
 - erfolgreich abgeschlossenen Module im Umfang von mindestens 120 Kreditpunkten (120 CP) für Prüfungs- und Studienleistungen im Teil I des Bachelor-Studiums nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelor-Arbeit.

§ 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Die in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist einen wissenschaftlichen Befund zu erheben, darzustellen und auszuwerten. Die Arbeit muss zu einem Modul des Teils II des Bachelor-Studiums angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit soll 45 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von allen hauptamtlich im Bachelor-Studiengang Chemie in der Lehre tätigen professoralen oder habilitierten Mitgliedern der Ruhr-Universität betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die zu prüfende Person ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die die Bachelor-Arbeit betreuende Person benennt nach Anhörung der zu prüfenden Person dem Prüfungsausschuss das vorgesehene Thema.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird dafür gesorgt, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (5) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate, gerechnet vom Datum der Ausgabe. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelor-Arbeit, die mit 12 CP kreditiert wird, sind so zu begrenzen, dass sie mit einem gesamten Zeitaufwand von maximal 360 Stunden erstellt werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (7) Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss Chemie.

§ 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss Chemie schriftlich in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern, frühestens jedoch 6 Wochen nach Ausgabe des Themas. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden unabhängig voneinander schriftlich zu bewerten. Darunter muss die die Bachelor-Arbeit betreuende Person sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Die zweite prüfende Person wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede Bewertung ist entsprechend § 8 Absatz 1 vorzunehmen. Aus den beiden Bewertungen wird das arithmetische Mittel errechnet und die Note nach § 8 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2.0 beträgt oder der Mittelwert nicht größer als 4.0 ist. In den letztgenannten Fällen wird von der bzw. dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. Die Ernennung einer dritten prüfenden Person entfällt, wenn die beiden ersten Bewertungen die Note 5.0 ergeben haben. Aus den beiden besseren Bewertungen wird das arithmetische Mittel errechnet und die Note nach § 8 Abs. 2 gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4.0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen "ausreichend" (4.0) oder besser sind.

- (3) Die Dauer des Bewertungsverfahrens darf drei Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Wird die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4.0) bewertet, darf sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die wiederholte Bachelor-Arbeit muss spätestens im Folgesemester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 5 Satz 3 angemeldet werden. Wird diese Frist versäumt, so geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, dass die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 20 Bestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module gemäß Anlage erfolgreich absolviert sind, die Bachelor-Arbeit mindestens „ausreichend“ 4.0 ist und 180 CP einschließlich der Bachelor-Arbeit erreicht wurden.
- (2) Mit bestandener Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium abgeschlossen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich als mit Kreditpunkten (CP) gewichtetes arithmetisches Mittel aller benoteten Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.
- (4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn gemäß Studienplan verpflichtende Module endgültig nicht bestanden sind und die Ersatzregelung gemäß §9 Absatz 6 bereits ausgeschöpft ist, oder wenn die Bachelor-Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Belegs der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen und lässt erkennen, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.
- (5) Über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Im Falle der Exmatrikulation erlischt der Prüfungsanspruch.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhalten Berechtigte unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, das Thema und die Note der Abschlussarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhalten Berechtigte die Bachelor-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Chemie und Biochemie versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten Berechtigte außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Fehlversuche von Prüfungen werden dort ebenfalls aufgeführt, es sei denn das betreffende Modul wurde durch eine spätere Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

§ 22 Ungültigkeit der Bachelor- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die so geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist betroffenen Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und

Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz bestimmt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 erstmalig für den Studiengang Bachelor Chemie an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2015/16 in den Studiengang Bachelor Chemie eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2017 kann letztmalig eine Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bachelor Chemie vom 09. Oktober 2012, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 931, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2017/18 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 27.04.2015.

Bochum, den 24. August 2015

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anlage 1
Studienplan für den Bachelor-Studiengang Chemie

(1) Der folgende Studienplan gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen in der in Anlage 1 angegebenen Reihenfolge zu besuchen. Für einzelne Praktika ist die erfolgreiche Teilnahme an vorhergehenden Lehrveranstaltungen entsprechend Abs. 2 erforderlich.

(2) Die Zulassung zu den nachstehend genannten Praktika ist abhängig von dem Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung.

Modul	Vorleistung(en)
Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	1. Klausur zur Vorlesung Allgemeine Chemie und 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Grundpraktikum	1. Klausur zur Vorlesung Allgemeine Chemie oder Klausur zur Vorlesung Analytische Chemie I und 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Grundpraktikum	Organische Chemie I oder Organische Chemie II
Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	Mathematik für Chemiker oder Physikalische Chemie I
F-Praktika für Synthesechemie	Anorganisch-chemisches Grundpraktikum und Organisch-chemisches Grundpraktikum
Physikalisch-chemisches F-Praktikum	Physikalisch-chemisches Grundpraktikum und Physikalische Chemie III für Chemiker und Biochemiker
Analytisch-chemisches F-Praktikum	Analytische Chemie II oder Analytische Chemie III
Theoretisch-chemisches Praktikum	Theoretische Chemie I
Technisch-chemisches Praktikum	Grundlagen der Technischen Chemie oder Technische Chemie I
Biochemisches Praktikum	Einführung in die Biochemie oder Biochemie I

(3) Sämtliche Module in Teil 1 des Studienplans (1. bis 4. Semester) sind Pflichtmodule. Für Teil 2 des Studienplans (5. bis 6. Semester) gelten die Regelungen zur Wahlfreiheit gemäß § 4 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Die Zusatzfächer können aus der vom Prüfungsausschuss genehmigten Liste gewählt werden, die über das Prüfungsamt einsehbar ist. Hinweis: ist die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs geplant, so sind für die Wahl der Module in Teil 2 des Studienplans die Zugangsvoraussetzungen zu diesem Masterstudiengang zu beachten (qualifizierter Bachelor).

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 bzw. des Studienplans selbst auf Antrag genehmigen.

V = Vorlesung, Ü = Übungen, S = Seminar, Pr = Praktikum, CP = Kreditpunkte für den jeweiligen Leistungsnachweis

Sem.	Modul	V	Ü/S	Pr	CP
1. (WS)	Allgemeine Chemie	4	2	-	8
	Analytische Chemie I	2	1	-	4
	Mathematik für Chemiker	3	1	-	7
	Physik I	2	0,5	-	4
	Einführungspraktikum zur allgemeinen Chemie	-	-	6	4
	21,5 SWS	Summe: 1. Semester	11	4,5	6
2. (SS)	Anorganische Chemie I	2	1	-	4
	Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	10	7
	Analytische Chemie II	2	1	-	4
	Organische Chemie I	3	1	-	6
	Anwendung mathemat. Verfahren in der Chemie	2	1	-	4
	Physik II	4	1	-	6
	Physikalisches Grundpraktikum	-	-	2	2
	30 SWS	Summe: 2. Semester	13	5	12
3. (WS)	Analytisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	10	7
	Organische Chemie II	3	1	-	7
	Physikalische Chemie I	2	1	-	5
	Theorie der chemischen Bindung	2	1	-	5
	Chemikalienrecht – Toxikologie	2	1	-	4
	23 SWS	Summe: 3. Semester	9	4	10
4. (SS)	Anorganische Chemie II	2	1	-	4
	Grundlagen der Technischen Chemie	2	1	-	4
	Organisch-chemisches Grundpraktikum	-	-	18	11
	Physikalische Chemie II	2	1	-	4
	Physikalisch-chemisches Grundpraktikum	-	2	6	5
	Einführung in die Biochemie	2	1	-	4
38 SWS	Summe: 4. Semester	8	6	24	32
5. (WS)	Anorganische Chemie III	2	1	-	4
	Organische Chemie III	2	1	-	4
	Methoden der Strukturanalyse	2	1	-	4
	F-Synthesepraktikum in Anorganischer Chemie	-	-	7	6
	F-Synthesepraktikum in Organischer Chemie	-	-	7	6
	Physikalische Chemie III	2	1	-	4
	<u>Wahlfächer:</u>	2	1	-	4
	- Analytische Chemie III	2	1	-	4
	- Biochemie I	2	1	-	4
- Technische Chemie I	2	1	-	4	
- Theoretische Chemie I	2	1	-	4	
<u>Zusatzfächer</u>				bis	15
29 SWS	Summe: 5. Semester	10	5	14	32

6. (SS)	Physikalische Chemie IV	2	1	-	4	
	Methoden der Struktur- analyse II	2	1	-	4	
	Physikalisch-chemisches F-Praktikum	-	1	5	4	
	<u>Wahlfächer:</u>	-	1	5	4	
	Analytisch-chemisches F- Praktikum	-	1	5	4	
	Biochemisches Praktikum	-	1	5	4	
	Technisch-chemisches Praktikum	-	1	5	4	
	Theoretisch-chemisches Praktikum	-	1	5	4	
	<u>Zusatzfächer</u>				bis	15
	Bachelor-Arbeit					12
18 SWS	Summe: 6. Semester	4	4	10	28	
159,5 SWS	Summe: 1 – 6. Semester	55	28,5	76	180	